

**Gebührenordnung
zur Friedhofssatzung
der Stadt Babenhausen**

in der vollständigen Fassung vom 01.09.2011

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I. S. 119), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des § 35 der Friedhofssatzung der Stadt Babenhausen vom 25.02.2010 in der Fassung der 1. Änderung vom 01.09.2011, hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 01.09.2011 für die Friedhöfe der Stadt Babenhausen folgende

2. Änderung der Gebührenordnung

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Babenhausen vom 25.02.2010 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:

- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 14 Abs. 4 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- d) Diejenige Person, die sich der Stadt/Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung.

(2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5 Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes der Friedhofskapelle

	ab In-Kraft-Treten bis 31.12.2011	ab 01.01.2012 bis 31.12.2013	ab 01.01.2014 bis 31.12.2015	ab 01.01.2016
(1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:				
a) Aufbewahrung einer Leiche und Benutzung der Kühlzelle für jeden angefangenen Tag	49,00 €	49,00 €	49,00 €	49,00 €
b) für die Aufbewahrung einer Urne werden keine Gebühren erhoben	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
(2) Für die Benutzung des Aufbahrungsraumes der Friedhofskapelle einschließlich Reinigung, Heizung, Beleuchtung und Harmoniumsbenutzung	69,00 €	69,00 €	69,00 €	69,00 €

§ 6 Bestattungsgebühren		ab In- Kraft-Treten bis 31.12.2011	ab 01.01.2012 bis 31.12.2013	ab 01.01.2014 bis 31.12.2015	ab 01.01.2016
(1) Für Erdbestattungen werden folgende Gebühren erhoben:					
a)	bei der Bestattung einer Leiche ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	519,00 €	614,00 €	708,00 €	802,00 €
b)	bei der Bestattung einer Leiche ab dem vollendeten 5. Lebensjahr an Samstagen, Sonn- und Feiertagen	812,00 €	921,00 €	921,00 €	921,00 €
c)	bei der Bestattung einer Leiche eines Kindes bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und Totgeburten	343,00 €	457,00 €	572,00 €	648,00 €
d)	bei der Bestattung einer Leiche eines Kindes bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und Totgeburten an Samstagen, Sonn- und Feiertagen	466,00 €	551,00 €	635,00 €	720,00 €
(2) Für Urnenbestattungen werden folgende Gebühren erhoben:					
a)	bei der Beisetzung einer Urne in einer Urnengrabstätte, Urnenwandgrabstätte oder einer Grabstätte für Erdbestattungen je Urne	266,00 €	354,00 €	443,00 €	502,00 €
b)	bei der Beisetzung einer Urne in einer Urnengrabstätte, Urnenwandgrabstätte oder einer Grabstätte für Erdbestattungen je Urne an Samstagen, Sonn- und Feiertagen	468,00 €	530,00 €	530,00 €	530,00 €
(3) Bei den unter (1) bis (2) aufgeführten Gebühren sind folgende Leistungen einbezogen:					
a.)	Benutzung des Sargwagens und Kranzgestell- bzw. Kranzwagens				
b.)	Transport von Kränzen und Gebinden von der Friedhofshalle bis zum Grab, sowie das Absenken der Urne in das Grab bzw. Hilfestellungen beim Absenken des Sargs				
c.)	Ausheben und Schließen des Grabes				

	ab In- Kraft-Treten bis 31.12.2011	ab 01.01.2012 bis 31.12.2013	ab 01.01.2014 bis 31.12.2015	ab 01.01.2016
d.) Bereitstellung eines Holzkreuzes mit Vor- und Zunamen				
e.) Nutzung der Infrastruktur des Friedhofs				
f.) Verwaltung des Friedhofsträgers				
Wird eine der genannten Leistungen nicht in Anspruch genommen, so ermäßigt sich die Gebühr nicht.				
(4) Für die Bestattung von totgeborenen Kindern, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats verstorben sind und Föten in einem Sammelbestattungsfeld werden erhoben	22,00 €	22,00 €	22,00 €	22,00 €

§ 7 Umbettungsgebühren

Für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben:

(1) Für die Umbettung einer Leiche ab dem vollendeten 5. Lebensjahr:				
a) innerhalb des Friedhofes	604,00 €	697,00 €	790,00 €	790,00 €
b) nach einem anderen Friedhof:				
1) innerhalb der Stadt Babenhausen	604,00 €	697,00 €	790,00 €	790,00 €
2) in eine andere Stadt/Gemeinde	348,00 €	395,00 €	395,00 €	395,00 €

	ab In- Kraft-Treten bis 31.12.2011	ab 01.01.2012 bis 31.12.2013	ab 01.01.2014 bis 31.12.2015	ab 01.01.2016
(2) Für die Umbettung einer Leiche bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und Totgeburten:				
a) innerhalb des Friedhofes	311,00 €	368,00 €	424,00 €	481,00 €
b) nach einem anderen Friedhof:				
1) innerhalb der Stadt Babenhausen	311,00 €	368,00 €	424,00 €	481,00 €
2) in eine andere Stadt/Gemeinde	155,00 €	184,00 €	212,00 €	240,00 €
(3) Für die Umbettung einer Aschurne:				
a) innerhalb des Friedhofes	189,00 €	189,00 €	189,00 €	189,00 €
b) nach einem anderen Friedhof:				
1) innerhalb der Stadt Babenhausen	189,00 €	189,00 €	189,00 €	189,00 €
2) in eine andere Stadt/Gemeinde	94,00 €	94,00 €	94,00 €	94,00 €

§ 8 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:				
a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	340,00 €	454,00 €	567,00 €	643,00 €
b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	622,00 €	735,00 €	848,00 €	961,00 €

	ab In- Kraft-Treten bis 31.12.2011	ab 01.01.2012 bis 31.12.2013	ab 01.01.2014 bis 31.12.2015	ab 01.01.2016
(2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte werden erhoben	415,00 €	554,00 €	692,00 €	784,00 €
(3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einem Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (§ 18 Abs. 6 der Friedhofssatzung) je Grabstelle und Jahr der Verlängerung	17,00 €	23,00 €	28,00 €	32,00 €

§ 9 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

(1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit gem. § 19 Abs. 1 und Abs. 3 der Friedhofssatzung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:				
a) Für eine Grabstätte	1.614,00 €	1.614,00 €	1614,00 €	1614,00 €
b) Für eine Doppelgrabstätte	2.581,00 €	2.581,00 €	2.581,00 €	2.581,00 €
c) Für eine Dreiergrabstätte	3.542,00 €	3.542,00 €	3.542,00 €	3.542,00 €
d) Für eine Vierergrabstätte	4.502,00 €	4.502,00 €	4.502,00 €	4.502,00 €
(2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit gem. § 20 Abs. 4 der Friedhofssatzung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen wird erhoben:	934,00 €	1.245,00 €	1.557,00 €	1.764,00 €
(3) Für die Zubettung einer Urne in eine Wahlgrabstätte	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

	ab In- Kraft-Treten bis 31.12.2011	ab 01.01.2012 bis 31.12.2013	ab 01.01.2014 bis 31.12.2015	ab 01.01.2016
(4) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte (§ 19 Abs. 1 und Abs. 4 und § 20 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:				
a) bei Wahlgrabstätten je Jahr der Verlängerung	64,00 €	64,00 €	64,00 €	64,00 €
b) bei Wahldoppelgrabstätten je Jahr der Verlängerung	103,00 €	103,00 €	103,00 €	103,00 €
c) bei Wahldreiergrabstätten je Jahr der Verlängerung	142,00 €	142,00 €	142,00 €	142,00 €
d) bei Vierergrabstätten je Jahr der Verlängerung	180,00 €	180,00 €	180,00 €	180,00 €
e) bei Urnenwahlgrabstätten je Jahr der Verlängerung	37,00 €	50,00 €	62,00 €	71,00 €
(5) Für den Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.				

§ 10 Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten

(1) Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:				
a) Für eine Urnenkammer zur Aufnahme von 2 Urnen	1.150,00 €	1.533,00 €	1.916,00 €	2.171,00 €
b) Für eine Beisetzungsstelle in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen	854,00 €	1.139,00 €	1.424,00 €	1.614,00 €
c) Für eine Beisetzungsstelle in einem Wiesenreihengrab	854,00 €	1.139,00 €	1.424,00 €	1.614,00 €
d) Für eine Beisetzungsstelle in einem Wiesenwahlgrab	1.200,00 €	1.601,00 €	2.001,00 €	2.267,00 €
e) Für eine Beisetzungsstelle in einem Urnenwiesengrab	540,00 €	720,00 €	899,00 €	1.019,00 €

	ab In- Kraft-Treten bis 31.12.2011	ab 01.01.2012 bis 31.12.2013	ab 01.01.2014 bis 31.12.2015	ab 01.01.2016
(2) Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rahmenpflege der obigen Grabstätten einschließlich der Rasenpflege.				
(3) Für den Wiedererwerb einer Urnenkammer gilt Abs. 1 a) entsprechend. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Urnenkammer wird je Jahr der Verlängerung erhoben (§ 21 Abs. 2 der Friedhofssatzung):	46,00 €	61,00 €	77,00 €	87,00 €
(4) Für den Wiedererwerb einer Wiesenwahlgrabstätte gilt Abs. 1 d) entsprechend. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wiesenwahlgrabstätte wird je Jahr der Verlängerung erhoben (§ 19 Abs. 1 und Abs. 4 und § 22 Abs. 2) der Friedhofssatzung)	48,00 €	64,00 €	80,00 €	91,00 €

§ 11 Gebühren für Grabräumung

(1) Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 29 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:				
a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen				
1) Bei Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten pro Grabstätte	191,00 €	191,00 €	191,00 €	191,00 €
2) Bei Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten	62,00 €	73,00 €	84,00 €	96,00 €
b) Für die Beseitigung von Namenstafeln von Wiesenreihengräbern, Wiesenwahlgräbern und Urnenwiesengräbern	43,00 €	43,00 €	43,00 €	43,00 €
(2) Die Gebühren entstehen nach erfolgter Abräumung.				

§ 12 Gebühren für die Pflege von Grabstellen

	ab In- Kraft-Treten bis 31.12.2011	ab 01.01.2012 bis 31.12.2013	ab 01.01.2014 bis 31.12.2015	ab 01.01.2016
(1) Für die Pflege der vor Ablauf der Ruhefrist bzw. Nutzungszeit abgeräumten Grabstätten entstehen keine Gebühren.				
(2) Für die Pflege noch nicht belegter Grabstätten (sofern diese nicht vom Nutzungsberechtigten gepflegt werden) werden folgende Gebühren erhoben:				
a) Bei Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten pro Grabstätte und Jahr	51,00 €	51,00 €	51,00 €	51,00 €
b) Bei Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten pro Grabstätte und Jahr	26,00 €	26,00 €	26,00 €	26,00 €
(3) Die Gebühren entstehen für die Pflege noch nicht belegter Grabstätten beim Erwerb des Nutzungsrechtes und werden zu diesem Zeitpunkt bis zum Ende der Nutzungszeit erhoben.				
Sollten die Nutzungsberechtigten zu einem späteren Zeitpunkt die Grabpflege wieder aufnehmen bzw. sollte auf der Grabstelle eine Bestattung durchgeführt werden, werden die Pflegegebühren ab diesem Zeitpunkt dem Nutzungsberechtigtem wieder gutgeschrieben.				

§ 13 Verwaltungsgebühren

(1) Die Genehmigungsgebühr für die Aufstellung von Grabdenkmälern und Einfassungen beträgt:	18,00 €	18,00 €	18,00 €	18,00 €
(2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.				
(3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.				
(4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,				

- a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
- b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Stadtbehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
- c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese 2. Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofssatzung der Stadt Babenhausen tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Babenhausen, den 01.09.2011

Der Magistrat
der Stadt Babenhausen

G. Coutandin
Bürgermeisterin

(Siegel)